

Gemeindeverwaltung Großpostwitz Gmejnski zarjad Budestecy

Gemeindeverwaltung Großpostwitz, 02692 Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, Landkreis Bautzen, Land Sachsen

Piratenpartei Deutschland
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden
0

Amt: Ordnungsamt
Auskunft erteilt: Herr Polpitz
Unser Zeichen: pol
Telefon: 035938-588-44
Aktenzeichen:
Datum: 27.06.2013

Sondernutzungserlaubnis zur Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 20.06.2013 trifft die Gemeindeverwaltung Großpostwitz folgende Entscheidung:

1. Es wird die Erlaubnis erteilt, an **Masten der Straßenbeleuchtung** im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Großpostwitz Werbeträger zum Zwecke der Wahlwerbung an insgesamt **5 Standorten bis zu je einem Doppelplakat** unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen anzubringen.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet vom **11.08.2013 bis 29.09.2013**
3. Für 1. und Nr. 1-5 der Nebenbestimmungen wird der Sofortvollzug angeordnet.
4. **Die Plakaktierung erfolgt gebührenfrei.**

Nebenbestimmungen:

1. Die Werbeträger sind so zu befestigen, dass weder eine Beschädigung der tragenden Einrichtung noch eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch losgerissene Werbeträger (Wind!) zu besorgen ist. Als Befestigung ist kunststoffummantelter Draht oder Kunststoffkabelbinder zu verwenden. **Die Standorte sollen regelmäßig, mindesten jedoch einmal wöchentlich auf die ordnungsgemäße Anbringung der Werbeträger kontrolliert werden. Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 6 der Nebenbestimmungen.**
2. Ein Mindestabstand der Werbeträger zur Fahrbahn von 0,5 m ist einzuhalten. Der Mindestabstand von der Unterkante der Werbeträger zum Radweg oder zum Gehweg mit zugelassenem Radverkehr muss 2,30 m betragen.
3. Die Größe der Werbeträger darf 0,5 m² nicht überschreiten
4. Unzulässig ist das Anbringen der Werbeträger:
 - an Bäumen einschließlich der Baumschutzgitter oder Baumschutzpfähle;
 - an Lichtmasten oder Rohrpfeilen, an denen Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen befestigt sind;
 - wenn Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen durch Anbringung in deren Nahbereich verdeckt werden;
 - wenn dauerhaft angebrachte Werbeanlagen sowie andere Werbeträger dadurch teilweise oder ganz verdeckt werden;
 - am Rahmen der Lichtmastdauerwerbeanlagen,
 -

2

Telefon (035938) 588-0
Telefax (035938) 588-50

Kreissparkasse Bautzen
Konto-Nr. 1000001381
BLZ 85550000
IBAN DE20 8555 0000 1000 0013 81
BIC SOLADES1BAT

Sprechzeiten:

Di 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr

- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie 15 m davor bzw. danach,
- an Bundes-, Staats-, Kreis-, oder Gemeindestraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt;
 - im Bereich des Gemeindeplatzes und der ev.-luth. Kirche;
- Im Bereich August-Bebel-Str. 6 und 14 sowie Hauptstraße 21
5. Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen dieser Erlaubnis verstoßen wird, oder der Widerruf aus überwiegendem öffentlichem Interesse, z. B. aus straßenbaulichen Gründen, geboten erscheint.
 6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird die Entfernung der Werbeträger auf Ihre Kosten als Ersatzvornahme angedroht. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme betragen für den ersten Standort 25,00 EUR und für jeden weiteren Standort 5,00 EUR.

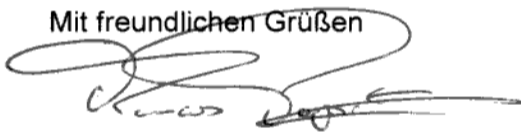
Gründe:

Gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsStrG, SächsGVBl. Nr. 7/1993 S. 93) ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Die Gemeinde Großpostwitz ist für die von Ihnen beantragte Nutzung gemäß §§ 18, 47 SächsStrG die örtlich und sachlich zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis. Die Bestimmungen des § 18 SächsStrG über die Sondernutzung gelten für jede Sondernutzung und sind zu beachten. Die Reglementierung der Standortanzahl ist erforderlich, um den Bewerbern angesichts der objektiven Begrenztheit an geeigneten Stellen an den Straßen annähernd gleiche Chancen einzuräumen, ohne dabei die öffentliche Sicherheit, hier vor allem die Verkehrssicherheit, zu gefährden. Die sofortige Vollziehung zu 1. und Nr.1-5 der Nebenbestimmungen wurde angeordnet, um die Durchsetzbarkeit bestimmter Bestandteile der Sondernutzungserlaubnis sicherzustellen. Damit hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Nur so ist es möglich, Gefährdungen der Verkehrssicherheit weitestgehend, das heißt auch abstrakte Gefahren, kurzfristig abwehren zu können. Daneben besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Gleichbehandlung der Bewerber sicherzustellen. Bei Überschreitung der zugelassenen Stückzahl ist eine Entfernung von Plakaten, lediglich aus Gründen der Stückzahlüberschreitung, nur bei einem vollziehbaren Verwaltungsakt möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Gemeindeplatz 3, 02692 Großpostwitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Polpitz
Ordnungsamt

Gemeindeverwaltung
Großpostwitz
Ordnungsamt
Großpostwitz • 02692

Hinweis:

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Rechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt. Wir weisen darauf hin, dass außerhalb des Zeitraumes von 6 Wochen vor dem Wahltermin bis eine Woche nach dem Wahltermin Sondernutzungsgebühren (1,20 EUR/Standort/Tag bei Größe bis 0,5 m²) anfallen, auch bei nicht erlaubter Sondernutzung.

Verwaltungsvorschrift über die Anwendung der Sondernutzungssatzung beim „Plakatieren“

Grundsatz:

Bis auf wenige (in § 9 der Satzung geregelte) Ausnahmen bedürfen alle Sondernutzungen einer Erlaubnis. Also bedarf „das Anbringen von Plakaten“ als Sondernutzung immer einer Erlaubnis.

Satzungsregelung:

Die Erlaubnis bedarf eines vorherigen schriftlichen Antrages mit konkreten Angaben (§ 4 der Satzung) und sie steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde (§ 5 der Satzung).

Konkretisierung:

Da der Gemeinderat davon ausgeht, dass eine hohe Zahl von Plakaten (an Plätzen die der Erlaubnisnehmer sich auswählt) dazu führen kann, dass

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird
- gegebenenfalls Personen gefährdet werden, zumindest aber (insbesondere durch die Ortsbildwirkung) in unzulässiger Weise belästigt werden

liegt ein Fall vor, in dem gemäß § 6 der Satzung die Genehmigung versagt werden kann. In Abwägung der Gemeinwohlinteressen mit den Interessen des Antragstellers werden die Erlaubnisse dergestalt beschränkt, dass ab dem 01.01.2012 im öffentlichen Verkehrsraum keine Plakatwerbung mehr zuzulassen ist.

Hiervon ausgenommen ist Plakatierung, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dient und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweist. Für letztere sind maximal 5 (doppelseitige) Plakate bis DIN A 1 zum gleichen Anlass (z.B. Veranstaltung, Wahl einer Partei oder eines Kandidaten usw.) im Gemeindegebiet zu erlauben.

Gebühren

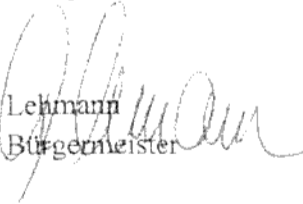
Da nur noch gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung (gebührenfreie) Plakatierung zulässig ist, wird für das „Anbringen von Plakaten“ keine Regelgebühr mehr festzusetzen sein.

Nicht erlaubte aber dennoch durchgeführte Sondernutzung

Für diesen in § 11 Abs. 3 geregelten Fall sieht die Satzung das 1,2 fache der Regelgebühr vor. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung legt für das fest, dass pro Stück und Tag eine Gebühr von 1,00 Euro fällig wird. Konkretisierend wird festgelegt, dass diese Gebühr gilt für Plakate bis DIN A 1, egal ob einseitig oder doppelseitig.

Das bedeutet: wenn z.B. 10 Plakate 10 Tage ohne Erlaubnis angebracht werden, wären das dann (10 Plakate x 10 € x Erhöhungssatz 1,2) dann 120 €. Außerdem wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verantwortlichen eingeleitet.

Großpostwitz, den 19.12.2011


Lehmann
Bürgermeister